OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606052/8/FP/SNI

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Mai 2023, GZ: BHLL/923100009957/23, wegen Übertretung der StVO 1960 und des KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben, das Straferkenntnis wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. aufgehoben und das Strafverfahren in diesem Spruchpunkt 1. eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 6 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum näher bezeichnetem Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in Spruchpunkt 1. vor, am 17. Jänner 2023 um 15:20 Uhr in C__ auf der Autobahn A 1 bei Straßenkilometer 180,320, Richtung D__ fahrend mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen P die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 53 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden sei.

Die belangte Behörde verhängte diesbezüglich eine Geldstrafe in Höhe von 490 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 14 Stunden).

Zudem warf die belangte Behörde dem Bf in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vor, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen P mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2023 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am Tattag zur Tatzeit gelenkt habe. Der Bf habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und habe er auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft erteilen könne.

Diesbezüglich verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 520 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 4 Stunden).

Darüber hinaus sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 101 Euro zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 26. Mai 2023 – bei der belangten Behörde per E-Mail vom 1. Juni 2023 eingebracht – rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, das ergangene Straferkenntnis wäre widersprüchlich, da nur eine Bestrafung entweder wegen der Geschwindigkeitsübertretung oder der Nichtbekanntgabe des Lenkers erfolgen könne und sich die zeitliche Begehung beider vorgeworfener Verwaltungsübertretungen denklogisch ausschließen würde. Darüber hinaus habe die belangte Behörde im Straferkenntnis keine nachvollziehbaren Erwägungen vorgenommen, inwieweit die Einkommenssituation des Bf berücksichtigt worden sei und werde nicht angegeben, welche Verwaltungsvorstrafen erschwerend berücksichtigt wurden.

Folglich wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen sowie in eventu die angefochtene Entscheidung aufheben

und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung – nach Verfahrensergänzung – an die erste Instanz zurückverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde sowie den zugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 24. Mai 2023 – beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Juni 2023 – zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, Gebrauch gemacht zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2024, in welcher der Bf eine eidesstattliche Erklärung des F__ zum Beweis dafür, dass der Bf am 17. Jänner 2023 das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt und somit die im Straferkenntnis vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht begangen habe, vorlegte. Deshalb wurde die öffentliche mündliche Verhandlung erstreckt und am 24. April 2024 fortgesetzt, wobei F__ als Zeuge einvernommen und vom erkennenden Gericht ausführlich zu den Vorkommnissen am Tattag befragt wurde. Zudem nahmen an dieser fortgesetzten Verhandlung der Bf persönlich – welcher ebenso einer eingehenden Befragung durch das Gericht unterzogen wurde – sowie dessen Rechtsvertreter und zwei Vertreter der belangten Behörde teil.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen P wurde am 17. Jänner 2023 um 15:20 Uhr in C__ auf der Autobahn A 1 bei Straßenkilometer 180,320, Richtung D__ fahrend von Polizeibeamten mittels mobilem Radar mit einer Geschwindigkeit von 183 km/h – abzüglich der Messtoleranz – gemessen. [polizeiliche Anzeige, Lichtbild Radargerät, unbestrittener Sachverhalt]

Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen P am 17. Jänner 2023 um 15:20 Uhr in C__, A1, Straßenkilometer 180,320 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat oder jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilten könne. Dieses Schriftstück wurde in Folge Nichtantreffens des Bf am 2. Februar 2023 in dessen Abgabeeinrichtung eingelegt und stand ab 3. Februar 2023 zur Abholung bereit, wobei der Bf das Dokument am 3. Februar 2023 persönlich entgegennahm. [genanntes Schreiben, Rückschein]

Der Bf hat innerhalb der vorgegebenen, zweiwöchigen Frist, sohin bis zum 17. Februar 2023, nicht bekannt gegeben, wer das KFZ gelenkt hat und hat dieser auch keine Person benannt, welche diese Auskunft erteilten könne. [unbestrittener

Sachverhalt, Äußerung des Bf vom 17. April 2023, Beschwerdeschriftsatz vom 26. Mai 2023]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug am angegebenen Tatort zur angeführten Tatzeit gelenkt hat.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.637,90 Euro und scheinen über diesen im Verwaltungsstrafregister zum Entscheidungszeitpunkt insgesamt 16 rechtskräftige, nicht getilgte Vormerkungen auf. Darunter befindet sich auch eine einschlägige, rechtskräftige Vormerkung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967. [Auszahlungsbeleg Österreichische Post AG, Auszug Verwaltungsstrafregister der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie der Landespolizeidirektion Oberösterreich]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sacherhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Zur vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung

Der Bf zog sich in der Äußerung vom 17. April 2023 im Wesentlichen auf den rechtlichen Standpunkt zurück eine parallele Bestrafung wegen eines Geschwindigkeitsdelikts und wegen Nichtabgabe der Lenkerauskunft sei nicht möglich.
Erst im Rahmen der Verhandlung am 3. April 2024 bestritt der Bf die Lenkereigenschaft konkret und legte dem Gericht in diesem Zusammenhang eine eidesstattliche Erklärung des Zeugen F__, verfasst am 26. März 2024, vor. In dieser eidesstattlichen Erklärung bestätigt der Zeuge, welcher Geschäftsführer der Firma E__ in O__, G__ ist, den Bf am 17. Jänner 2023 um 09:20 Uhr in H__ mit seinem PKW abgeholt zu haben und sodann gemeinsam mit diesem in die Firma nach O__ gefahren zu sein. Dort wären „bilanztechnische Tätigkeiten für den Jahresabschluss 2022“ zu erledigen gewesen. Der Bf habe den ganzen Tag in O__ verbracht und sei die Rückreise nach I__ um 18:30 Uhr erfolgt. Den PKW des Bf habe der Zeuge tagsüber von einem ihm nicht mehr namentlich erinnerlichen türkischen Mitarbeiter von H__ nach I__ bringen lassen.

Aufgrund dieser eidesstattlichen Erklärung wurden sowohl der Zeuge, als auch der Bf im Rahmen der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2024 ausführlich zu den Ereignissen am 17. Jänner 2023 befragt. Der Bf als auch der Zeuge gaben übereinstimmend an, am 17. Jänner 2023 nach O__ in die Firma des Zeugen gefahren zu sein, wobei der Zeuge den Bf mit seinem Porsche in dessen Büro in H__ abgeholt habe. In der Firma in O__ wären sodann die Jahresbilanzen und die Buchhaltung durchgearbeitet worden. Der PKW des Bf

sei in H__ abgestellt geblieben und habe der Zeuge einen türkischen Mitarbeiter ersucht, diesen PKW in H__ abzuholen und an den Firmenstandort der Firma J__ nach I__ zu verbringen.

Sowohl der Zeuge, als auch der Bf wurden im Verfahren ausführlich und detailreich befragt, um dem Gericht einen Eindruck zu verschaffen, ob der Sachverhalt erfunden und abgesprochen sein könnte, oder der Wahrheit entspricht.

Der Zeuge erschien in der Verhandlung aufgebracht und gereizt und machte seine Angaben größtenteils unvermittelt und hastig. Dem Zeugen war die Einvernahme sichtlich unangenehm. Er legte dar, das Auto des Bf sei in H__ geblieben und man sei mit seinem Porsche nach O__ gefahren. Zwar entstand hier kurzfristig der Eindruck, als habe der Zeuge gemeint, das KFZ des Bf sei dauerhaft in H__ verblieben, angesichts der in unmittelbarer Folge erfolgten weiteren Darstellung, er habe das Auto dann von einem Mitarbeiter abholen und nach I__ bringen lassen, konnte der Umstand als Missverständnis aufgeklärt werden.
Betreffend die Frage, wie der „türkische Fahrer“ zum Schlüssel des Fahrzeuges des Bf gekommen sei, konnte der Zeuge nur eine allgemeine Vorgehensweise schildern - die Schlüssel würden meistens auf den Fahrzeugreifen gelassen. Im konkreten Fall wisse er jedoch nicht mehr, wie der Fahrer genau zum Fahrzeugschlüssel gelangt sei. Demgegenüber führte der Bf im Rahmen seiner Einvernahme aus, sein Reserve-Autoschlüssel würde immer im Büro in H__ liegen, wobei bereits öfters irgendein Chauffeur mit seinem Auto gefahren sei.
Hinsichtlich dieser Detailfragen decken sich die Angaben des Bf und des Zeugen nicht zu hundert Prozent. Zumal es sich bei der Darstellung des Zeuge, wonach der Schlüssel meistens auf einem Autoreifen platziert werde, jedoch lediglich um die Schilderung einer allgemeinen Gepflogenheit handelt und dieser auch angab, sich nicht mehr daran erinnern zu können, wie sein (damaliger) Mitarbeiter den Schlüssel nun tatsächlich am 17. Jänner 2023 erlangt hat, lässt sich daraus nicht ableiten, dass der Zeuge nicht die Wahrheit gesagt hat. Tatsächlich würde es auch erstaunen, wenn in Bezug auf ein solches Detail nach so langer Zeit noch floride Erinnerungen vorhanden wären.
Auch, dass sich der Zeuge zum Zeitpunkt, als dieser die eidesstattliche Erklärung verfasste, bzw. zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr daran erinnern habe können, welcher seiner (damaligen) Mitarbeiter am 17. Jänner 2023 das Fahrzeug des Bf von H__ nach I__ chauffierte, erscheint dem erkennenden Richter angesichts der Begründung des Zeugen, dass dieser zum damaligen Zeitpunkt etwa 15 bis 20 Fahrer angestellt gehabt habe, wobei manche davon nur etwa zwei Wochen oder ein Monat für diesen gearbeitet hätten, grundsätzlich lebensnah und auch denkbar. Auch der Bf bestätigte diese Aussage des Zeugen insofern, als er im Rahmen der mündlichen Verhandlung angab, der Zeuge habe ihm auf Nachfrage, wer sein Fahrzeug am 17. Jänner 2023 gelenkt hätte, mitgeteilt, es wären viele Fahrer im Betrieb gewesen, die nun nicht mehr dort

beschäftigt seien und er sich deshalb nicht mehr erinnern könne, wer den PKW des Bf abgeholt habe.

Was die Dauer des vom Bf und vom Zeugen dargestellten Aufenthalts in der Firma des Zeugen in O__ anbelangt, gab der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung schwammig an, „ziemlich bald in der Früh am Vormittag“ losgefahren zu sein. Der Bf legte auch dar, sich nicht mehr daran erinnern zu können.
Zum Zeitpunkt der Rückreise gab der Bf an, erst später am Abend zurückgekommen zu sein. Auch der Zeuge führte diesbezüglich aus, der Bf und er hätten bis 18:00 oder 18:30 Uhr gearbeitet und wären anschließend zurück nach I__ gefahren. An die zurückgelegte Route konnte sich weder der Zeuge, noch der Bf erinnern.

Insgesamt erwiesen sich die Angaben des Zeugen und des Bf als in Bezug auf Details wenig ergiebig. So konnte weder der Bf noch der Zeuge eindeutig und ausführlich darlegen, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Abfahrt nach O__ angetreten wurde, wie sich die Fahrt gestaltete und welche bestimmten Tätigkeiten in der Firma des Zeugen in O__ verrichtet wurden.
Die Angaben gestalteten sich sehr allgemein und teilweise schwammig und unpräzise. So gab etwa der Zeuge im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, in der Firma die Jahresbilanzen gemacht zu haben, wobei er näher dazu befragt angab, es habe sich um den „Papierkram“ seiner tschechischen Firma gehandelt, ohne dabei konkret darlegen zu können, was unter „Papierkram“ zu verstehen sei und welche Tätigkeiten von ihm und dem Bf nun tatsächlich vorgenommen wurden oder führte der Bf betreffend den Zeitpunkt der Abfahrt unpräzise aus, „ziemlich bald in der Früh am Vormittag“ losgefahren zu sein. Als Begründung, warum der PKW des Bf von einem Fahrer des Zeugen nach K__ gebracht und nicht in H__ gelassen wurde, gab dieser allerdings nachvollziehbar an, der Zeuge und er hätten in L__ (gemeint den Firmenstandort der Firma des Zeugen in K__) noch arbeiten wollen, wobei aber dann „wahrscheinlich nicht mehr dort gearbeitet“ wurde.

Insgesamt zeigte sich jedoch die typische Schilderung einer Alltagssituation bzw. des Ablaufs eines Tages im (Arbeits-)Leben der beiden Personen, der keine besonderen Auffälligkeiten aufwies, sondern an dem eine Tätigkeit allgemeiner Natur verrichtet wurde.
Typischerweise kann man sich an bestimmte Details, die sich an solchen Tagen ereignen, und die in der Situation nicht von Belang sich, wie etwa das Ablegen eines Schlüssels, die genaue Zeit einer Abfahrt, oder bestimmte vorgenommene Handlungen, nicht längerfristig erinnern, weil dies in einer solchen Lebenssituation schlicht irrelevant ist.
Auch wenn der Zeuge im Rahmen seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung einen auffallend gereizten und unruhigen Gemütszustand an den Tag gelegt hat und seitens des Gerichts mehrmals angehalten werden musste, sein aufgeregtes Verhalten zu bändigen, so waren seine Aussagen dennoch spontan

und erweckte dieser nicht den Eindruck, eine bereits vorab „einstudierte“ Geschichte erzählt zu haben. Vor allem ist nach den Erfahrungen des Gerichts zu erwarten, dass im Falle einer nachträglich erfundenen Geschichte, die auf Erdachtem und nicht Erlebtem gründet, eine wesentlich detailreichere und abgestimmtere Erzählung präsentiert wird.
Gerade die Abweichungen in den Geschichten des Zeugen und des Bf, aber das Vorhandensein eines roten Fadens in Bezug auf die Hauptthematik, die Fahrt nach O__, deuten darauf hin, dass vorab keine detaillierten Absprachen stattgefunden haben, da erfundene Geschichten, die abgesprochen werden, typischerweise in Details und vor allem, was die Wortwahl betrifft, übereinstimmen.

Der Umstand, dass der Zeuge und der Bf nur schwammige und wenig detaillierte Angaben machen konnten, spricht insofern dafür, dass die Erinnerungen der beiden Personen, an einen für sie nicht besonderen Tagesablauf, nicht mehr im Detail gegeben sind. Die übereinstimmende Kenntnis von irrelevanten Details würde insofern auf eine Absprache und eine konstruierte Geschichte hindeuten. Diesfalls wäre zu erwarten gewesen, dass die beiden Personen eine übereinstimmende Zeitachse schildern, und die wesentlichen Abläufe, die bspw. in der eidesstattlichen Erklärung auftauchen, übereinstimmender und detailreicher schildern.
Der Umstand, dass sich die Angaben des Zeugen und des Bf gerade nicht in allen Punkten decken und teilweise durchaus unpräzise sind, spricht also gerade dafür, dass sich weder der Zeuge noch der Bf ihre Angaben im Vorfeld der mündlichen Verhandlung angeeignet und zurechtgelegt haben und erscheinen die von ihnen dargelegten Ausführungen auch nicht vordergründig unglaubwürdig.

So wäre es doch lebensfremd und würde einen unglaubwürdigen Eindruck erwecken, wenn sich der Bf bzw. der Zeuge nach einer vergangenen Zeit von einem Jahr und etwa drei Monaten noch an jegliches Detail der für sie ursprünglich nicht relevanten Geschehnisse des 17. Jänner 2023 erinnern könnte und alle Angaben des Zeugen und des Bf exakt übereinstimmen würden.
Gegen die Absprache sprechen jedenfalls die Unterschiede in der Erzählung.

Das Gericht es zudem für sehr verwunderlich erachten, dass sich der Zeuge – trotz eindringlicher Belehrung über die Wahrheitspflicht – ohne Not für den Bf in die unmittelbare Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würde.

Durchaus wesentlich erscheint auch die im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigte Darstellung der belangten Behörde selbst, wonach der Bf betreffend durchgeführte Lenkererhebungsanfragen insofern ein Muster verfolge, als dieser als Fahrzeuglenker immer wieder Personen angebe, welche aus Bosnien stammen und auch in Bosnien wohnhaft seien, wobei die Behörde hier zu unterstellen scheint, dass die Angaben jeweils nicht der Wahrheit entsprechen.

Im vorliegenden Fall gestaltet sich die Situation jedoch diametral anders und entspricht nicht dem von der Behörde wahrgenommenen Muster, da der Bf nicht, wie von der belangten Behörde angegeben, die Lenkerauskunft beantwortete und einen in Bosnien wohnhaften Fahrer angab, sondern die Lenkerauskunft gänzlich unbeantwortet ließ und eben keine Person benannte, welche das Fahrzeug am Tattag gelenkt habe bzw. welche diese Auskunft erteilen könne. Dies begründete der Bf in der Verhandlung damit, dass man nicht mehr wusste, wer es gewesen sei.
Demzufolge spricht die Darstellung der belangten Behörde, welche von der Vertreterin der belangten Behörde stammt, die bereits seit 13 Jahren Verkehrsstrafen bearbeitet, gerade dafür, dass der Bf, welcher nun von seinem üblichen Vorgehen abgewichen ist, im verfahrensgegenständlichen Fall tatsächlich nicht Lenker des angeführten Fahrzeuges war, hätte er sonst doch wieder das „übliche Muster“ angewendet.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass es zwar denkbar ist, dass die vom Bf präsentierte Geschichte frei erfunden ist, jedoch ist genau so gut möglich, dass der Bf – in Abweichung von der Ansicht der belangten Behörde – diesmal tatsächlich nicht selbst gefahren ist.
Den gegenteiligen Beweis müssten die Behörde oder das Gericht führen.

Wenngleich die Verwaltungsbehörden laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs berechtigt sind, den Umstand einer fehlenden Mitwirkung durch den Beschuldigten im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und der Verwaltungsgerichtshof einer Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluss gezogen haben, dass der Beschuldigte ein KFZ daher selbst gelenkt habe, nicht entgegengetreten ist, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren und vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (vgl. VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129), so ist diese Judikatur auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil verfahrensgegenständlich zwar spät aber dennoch Angaben vom Bf gemacht wurden, wonach dieser als Fahrzeuglenker ausscheidet. Das im Beschwerdeverfahren erstattete Vorbringen und die Ergebnisse des Beweisverfahrens müssen einer Beweiswürdigung unterzogen werden, welches zum sicheren Nachweis der Tat führen muss (siehe dazu weiter unten).

Tatsächlich liegt kein einziges belastbares Beweismittel und auch kein tragfähiges Indiz, vor, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug zur angeführten Tatzeit am angegebenen Tatort gelenkt und folglich die Verwaltungsübertretung nach Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses begangen haben soll. Vielmehr ist aufgrund des Radarfotos nur erwiesen, dass das KFZ des Bf am Tattag zur Tatzeit am Tatort gelenkt wurde, aber nicht, dass der Bf es auch gelenkt hat.

Schon die belangte Behörde stützt sich insofern im Wesentlichen auf die Judikatur des VwGH zur fehlenden Mitwirkung.

Insgesamt erscheint dem Gericht die Beweislage angesichts des Fehlens jeglicher belastbarer Beweismittel dahingehend, dass der Bf am Tattag in C__ auf der A1 das auf ihn zugelassene Fahrzeug gelenkt haben soll in Verbindung mit den Angaben des Zeugen und des Bf selbst, wonach der Bf nahezu den gesamten Tag in O__ verbracht habe, als zu dünn. Wie bereits dargelegt, sind beide Varianten denkbar, letztlich ergeben sich für das erkennende Gericht aber doch Zweifel dahingehend, dass der Bf das KFZ selbst gelenkt hat.

Deshalb ist nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung begangen hat. Der Beweis, dass der Bf nun tatsächlich das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen P am 17. Jänner 2023 um 15:20 Uhr auf der Autobahn A1, Straßenkilometer 180,320 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat oder nicht, ist daher – mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit – nicht zu erbringen.

Zur Nichterteilung der Lenkerauskunft

Dass aufgrund der dargelegten Geschwindigkeitsübertretung eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers seitens der belangten Behörde erging, welche dem Bf durch Hinterlegung wirksam zugestellt und folglich von diesem auch abgeholt wurde, steht unbestritten fest. Insbesondere ist dies durch das Schreiben der belangten Behörde vom 30. Jänner 2023 sowie durch den Rückschein betreffend dieses Dokument zweifelsfrei nachgewiesen. Auch ist erwiesen, dass der Bf dieser Aufforderung nicht innerhalb der vorgegebenen, zweiwöchigen Frist nachgekommen ist. So hat der Bf selbst sowohl in seiner Äußerung vom 17. April 2023 als auch im Beschwerdeschriftsatz vom 26. Mai 2023 bestätigt, dass ihm die Lenkererhebung vom 30. Jänner 2023 übermittelt wurde, diese jedoch seinerseits unbeantwortet blieb. Der Bf gestand in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu, die Lenkerauskunft nicht abgegeben zu haben, weil er den Lenker nicht benennen konnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005) lautet:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet

nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

b) § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021) lautet:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

c) § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

d) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022) lautet:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Zur vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung

III.2.1. Zwar steht fest, dass das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen P am 17. Jänner 2023 um 15:20 Uhr in C__ auf der A1, Straßenkilometer 180,320 in Fahrtrichtung D__ mit einer Geschwindigkeit von 183 km/h (abzüglich der Messtoleranz) gemessen und die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit somit um 53 km/h überschritten wurde.

Wie bereits in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, kann dem Bf nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug vom Bf gelenkt und die angelastete Geschwindigkeitsübertretung somit von diesem begangen wurde.

Zwar hat die belangte Behörde in ihrem Verfahren, mangels Mitwirkung des Bf, die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren zu Recht zur Anwendung gebracht, diese kommt dem Verwaltungsgericht allerdings nicht mehr zugute, zumal nunmehr angesichts der Vorlage einer Urkunde und des Zur-Verfügung-Stehens eines Zeugen ein entsprechendes Beweisverfahren abgeführt werden musste.

Auf das Wesentliche zusammengefasst ist zu sagen, dass die vorliegenden Beweismittel die erforderliche Feststellung einer konkreten, durch den Bf als Fahrzeuglenker begangenen Geschwindigkeitsübertretung nicht zulassen. Dagegen, dass ein solcher Verstoß vom Bf zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort stattgefunden hat, sprechen die Aussage des Zeugen und des Bf selbst im Rahmen der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. April 2024 sowie die Angaben in der vom Zeugen verfassten eidesstattlichen Erklärung, wonach der Bf am 17. Jänner 2023 etwa am Vormittag mit dem Zeugen zu dessen Firma nach O__ gereist und erst am späten Abend zurückgekehrt sei. Auch widerspricht die Darstellung der belangten Behörde, wonach der Bf in Bezug auf Lenkererhebungen üblicherweise ein bestimmtes Muster verfolge, indem er einen in Bosnien wohnhaften Fahrer als Fahrzeuglenker bekanntgebe, der Annahme, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Fall das angeführte Fahrzeug gelenkt hat, da er gerade nicht nach diesem „üblichen Muster" vorgegangen ist, weshalb durchaus der Schluss nahe liegt, dass der Bf in diesem Fall die Wahrheit angegeben hat.
Als einzige Indizien verbleiben die Umstände, dass es sich um das KFZ des Bf gehandelt hat und die nunmehrige Verantwortung erst spät hervorgebracht wurde. Damit können die Darstellungen des Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aber nicht entkräftet werden.

III.2.2. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar, dass der Bf die ihm in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 begangen hat, weshalb somit in dem entscheidenden Punkt von einem Zustand des „non liquet“ auszugehen war.

III.2.3. Soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, muss der volle Beweis erbracht werden. Das bedeutet, dass sich die Behörde Gewissheit vom Vorliegen der für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltselemente zu verschaffen hat, also eben die „Überzeugung“ davon herbeiführen muss (vgl. VwSlg 13.560 A/1992; VwGH 08.11.2000, 99/04/0115), dass ihre Feststellungen dem wahren Sachverhalt auch wirklich entsprechen (vgl. VwSlg 6170 F/1986; 6489 F/1990; VwGH 29.08.1996, 94/09/0149; 15.03.2000, 97/09/0315). Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Annahme einer Tatsache als erwiesen keine „absolute Sicherheit“ (kein Nachweis „im naturwissenschaftlich-mathematisch exakten Sinn“) erforderlich (VwGH 20.09.1990, 86/07/0091; 20.12.1996, 93/02/0177; 22.03.2012, 2011/09/0004), sondern es genügt, wenn eine Möglichkeit gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.04.1995, 94/07/0033; 19.11.2003, 2000/04/0175; 06.07.2015, 2013/02/0263; 02.12.2020, Ra 2020/02/0220). Umgekehrt reicht aber die Überzeugung von der „bloßen Wahrscheinlichkeit“ danach nicht hin (VwGH 01.12.1988, 88/09/0135; 29.08.1996, 94/09/0149; 15.03.2000, 97/09/0315).

Vorliegend kann der volle Beweis, dass der Bf die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung begangen hat, nicht erbracht werden. Wie bereits dargelegt fehlt es an belastbaren Beweismitteln dafür, dass der Bf gegenständlich der Fahrzeuglenker war. Somit kann nicht von einer „überragenden“ Wahrscheinlichkeit bzw. einer Überzeugung, welche alle anderen Möglichkeiten zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt, gesprochen werden.

Eine Bestrafung des Bf darf nämlich nur dann erfolgen, wenn die ihm zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten verbleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie dargestellt, konnte im vorliegenden Fall eine durch den Bf begangene Geschwindigkeitsübertretung nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt

werden, weshalb die dem Bf in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht als erwiesen angesehen werden kann.

III.2.4. Im Ergebnis ist der Beschwerde, betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vom 3. Mai 2023 Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG 1991 die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden konnte.

III.3. Zur Nichterteilung der Lenkerauskunft

III.3.1. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zur festgestellten Tatzeit am Tatort abgestellt hat. Die am 3. Februar 2023 bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang, die am 17. Februar 2020, 24:00 Uhr ablief. Daraus ergibt sich – in Bezug auf das Delikt gem. § 103 Abs 2 KFG 1967 – der von der belangten Behörde vollkommen richtig angegebenen Tatzeitpunkt des 18. Februar 2023, weil die Tat ab diesem Zeitpunkt bewirkt war.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekanntzugeben (vgl. dazu auch VwGH 05.10.1990, 90/18/0190, 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 18.10.2018, Ra 2018/02/0292). Folglich ist es für eine Verwaltungsübertretung iSd § 103 Abs 2 KFG 1967 unerheblich, ob eine vom Zulassungsbesitzer nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, also verspätet, bekanntgegebene Auskunft richtig ist (vgl. VwGH 27.06.1997, 97/02/0249). Die Auskunftspflicht wird nämlich bereits verletzt, wenn die Auskunft nicht innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist erteilt wird (VwGH 22.12.1969, 1104/69; 28.11.1990, 90/02/0136).

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen

(VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z.B. VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322). Demzufolge ist die Auskunftspflicht nicht davon abhängig, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VfGH 02.06.1973, B 71/73, VfSlg 7056; VwGH 11.05.1990, 89/18/0177).

Verfahrensgegenständlich hat der Bf die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht beantwortet und ist seiner Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 somit nicht nachgekommen. Daran ändert – in Anlehnung an die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs – auch nichts, dass der Bf angegeben hat, er wäre an diesem Tag im Ausland gewesen und habe ein nicht weiter bekannter „türkischer Fahrer“ des Zeugen den PKW des Bf zur im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit gelenkt. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG 1967 verwirklicht.

III.3.2. Nur am Rande sei der Bf bezugnehmend auf das Vorbringen in seiner Beschwerde, wonach der gleichzeitige Vorwurf einer Geschwindigkeitsübertretung und der diesbezüglich nicht erteilten Lenkerauskunft nicht möglich sei, auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen. Demnach schließt eine Bestrafung wegen einer unrichtigen Lenkerauskunft nicht aus, dass dem Beschuldigten auch eine Übertretung der StVO 1960 zur Last gelegt wird, wenn mit einer für das Strafverfahren hinreichenden Sicherheit als erwiesen angenommen werden kann, dass er selbst - ungeachtet der unrichtigen Lenkerauskunft - zur Tatzeit der Lenker des Fahrzeuges war und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verletzt hat (VwGH 22.06.1978, 1361/77; 11.06.2019, Ra 2019/02/0077). Somit hindert eine Bestrafung wegen der einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG 1967 zugrundliegenden strafbaren Handlung grundsätzlich nicht eine Bestrafung nach § 103 Abs 2 KFG 1967, ebenso wenig, wie dies umgekehrt der Fall ist (VwGH 20.12.1996, 96/02/0475).

III.3.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf bestreitet jedoch nicht, die gegenständliche Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben und erstattet diesbezüglich auch kein Vorbringen zum Verschulden.

Es ist dem Bf insofern nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Er wäre verbunden gewesen die Anfrage zu beantworten, und wenn er den Lenker nicht kannte, eine Auskunftsperson zu benennen.

Der Bf hat den Tatbestand daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Zur Strafbemessung

In seiner Beschwerde bringt der Bf zur im Straferkenntnis vorgenommenen Strafbemessung vor, es wäre mangels nachvollziehbarer Erwägungen seitens der belangten Behörde nicht beurteilbar, inwieweit die Einkommenssituation des Bf berücksichtig wurde und ob die Bemessung innerhalb der Grenzen der Ermessensentscheidung erfolgt sei. Zudem sei von der belangten Behörde nicht angegeben worden, welche Verwaltungsvorstrafen erschwerend berücksichtigt worden seien.

In der Strafbemessung des angefochtenen Straferkenntnisses findet sich ein Absatz, wonach die vom Bf bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt worden wären. Straferschwerend seien mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen zu werten gewesen, strafmildernde Umständen seien nicht bekannt gewesen.

Diesbezüglich ist anzuführen, dass der Bf der belangten Behörde mit E-Mail vom 16. März 2023 ein monatliches Einkommen von gesamt 1.020,10 Euro bekanntgab, welches sich aus einer Invalidenrente in Höhe von 655,40 Euro, dem Gehalt der Firma M__ in Höhe von 144,70 Euro sowie dem Gehalt der Firma N__ in Höhe von 250 Euro zusammensetze. Als Anhang übermittelte der Bf die drei entsprechenden Gehaltszettel. Dem Landesverwaltungsgericht liegt nun jedoch ein Gehaltszettel des Bf vor, wonach dieser monatlich einen Betrag von 1.637,90 Euro von der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen erhält, wonach der Bf zum jetzigen Zeitpunkt über ein höheres Einkommen verfügt, als zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses.

Betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 520 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 4 Stunden) verhängt. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz eine

Geldstrafe bis zu 10.000 Euro sowie im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt scheinen über den Bf im Verwaltungsstrafregister zum Entscheidungszeitpunkt insgesamt 16 rechtskräftige, nicht getilgte Vormerkungen auf. Darunter befindet sich auch eine einschlägige, rechtskräftige Vormerkung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967. Demzufolge kommt dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu und ist die angeführte, einschlägige Vormerkung bei der Strafbemessung erschwerend zu werten.
Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses verhängte Strafe angesichts der eher bescheidenen Einkommensverhältnisse des Bf als zu hoch. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass bei der ersten Übertretung des § 103 Abs 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro über den Bf verhängt wurde und die nun im Zuge der zweiten diesbezüglichen Übertretung verhängte Strafe beinahe verzehnfacht wurde. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass der Bf in den letzten fünf Jahren eine beachtliche Anzahl von gesamt 16 Verwaltungsübertretungen begangen hat, wobei es sich ausschließlich um Übertretungen der StVO 1960 oder des KFG 1967 handelt. Es zeigt sich daher deutlich, dass der Bf betreffend Vorschriften zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine äußerst gleichgültige Haltung an den Tag legt und bislang von den über ihn verhängten Strafen keine ausreichende spezialpräventive Wirkung ausgegangen ist.

Das Landesverwaltungsgericht erachtet sohin eine herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und wird diese sohin als tat- und schuldangemessen bewertet. Eine weitere Herabsetzung der Strafe wäre angesichts der angeführten Vormerkungen sowie dem Umstand, dass der Gesetzgeber mit der hohen Maximalstrafdrohung und der Erhebung der vorliegenden Bestimmung in Verfassungsrang zum Ausdruck gebracht hat, dass Verstößen gegen § 103 Abs 2 KFG 1967 ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher hoch und ist die Intensität seiner Beeinträchtigung auch beträchtlich, zumal der Bf mit seinem Verhalten eine Verfolgung des Täters behindert. Angesichts des hohen Unrechtsgehaltes und der Bedeutung des verletzten Rechtsguts, kommt eine Ermahnung nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

III.5. Kosten

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Dementsprechend entfällt für den Bf hinsichtlich beider Spruchpunkte die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren.

Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren hinsichtlich Spruchpunkt 2. entsprechend zu reduzieren.

III.6. Zu den sonstigen Darstellungen:

Im Rahmen der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 24. April 2024 brachte der Vertreter der belangten Behörde vor, es würde eine mögliche Befangenheit betreffend den erkennenden Richter im Raum stehen.
Anlass dafür war, dass der Vertreter der belangten Behörde zu Beginn der Verhandlung wahrgenommen hatte, dass der Verhandlungsleiter den Bf-Vertreter (offen) mit „Servus“ begrüßt hat und mit diesem „per Du“ ist.

Am Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung klärte der erkennende Richter die Verfahrensparteien darüber auf, dass er bis vor etwa 15 Jahren als Rechtsanwaltsanwärter in einer Rechtsanwaltskanzlei tätig gewesen ist, welche unter anderem auch den Bf als Mandanten vertrat und es daher wahrscheinlich ist, dass er im Zuge dieser Tätigkeit auch Akten bearbeitet haben könnte, welche den Bf betrafen, weiters, dass er den Bf-Vertreter kenne. Demzufolge begründete der Vertreter der belangten Behörde den Verdacht auf eine mögliche Befangenheit des Richters damit, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass dieser in jener Kanzlei, in welcher der Bf Mandant war, Akten des Bf bearbeitet habe.

Der erkennende Richter legte auch dar, dass auch der Vertreter des Bf in jener Rechtsanwaltskanzlei tätig war, in welcher auch der Richter vor 15 Jahren als Rechtsanwaltsanwärter gearbeitet hat. Jedoch waren der Rechtsvertreter des Bf und der erkennende Richter nicht zur gleichen Zeit in dieser Kanzlei tätig, kennen sich jedoch aus Zeiten davor.

Gemäß § 6 VwGVG haben sich Mitglieder des Verwaltungsgerichts unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten. Nachdem auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendenden § 7 AVG liegt nach dessen Ziffer 4 eine Befangenheit vor, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Festzuhalten ist diesbezüglich, dass sich der erkennende Richter in der gegenständlichen Angelegenheit nicht befangen fühlt. Insbesondere ist

hervorzuheben, dass die Tätigkeit des Richters, bei welcher dieser allenfalls Akten, welche den Bf betroffen haben, bearbeitet haben könnte, bereits mindestens 15 Jahre zurückliegt (vermutlich aber länger) und daher seit mindestens 15 Jahren kein Kontakt zum Bf besteht. Kontakte in der Vergangenheit waren rein beruflicher Natur, eine private Beziehung hat nie bestanden.

Was den Bf-Vertreter betrifft, handelt es sich um ein kollegiales Du, weil man sich seit Langem kennt, es besteht aber weder eine Freundschaft, noch eine nähere Bekanntschaft, noch existieren Kontakte auf privater Ebene.

Zum einen ist – betreffend den Umstand, dass der erkennende Richter mit dem Rechtsvertreter des Bf per Du ist und ihm dieser bekannt ist – beispielhaft auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach das Du-Wort zwischen Verhandlungsleiter und Abteilungsleiter kein Indiz für eine Befangenheit darstellt (VwGH 17.06.1993, 92/06/0228), wobei sogar laut Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs regelmäßig alleine in einem – oft aufgrund der gemeinsamen Aus- oder Fortbildung – freundschaftlich-kollegialen Kontakt zwischen Richtern und Rechtsanwälten kein Befangenheitsgrund zu sehen ist, außer der Richter erklärt sich selbst für befangen (vgl. OGH 17.12.2012 9 Nc 39/12b). Gegenständlich kann bei der Verwendung des Du-Worts zwischen dem Verhandlungsleiter und dem Rechtsvertreter des Bf nichts anderes gelten, als zwischen jenem und einem Abteilungsleiter oder einem Richter des LVwG und einem Behördenvertreter, was durchaus oftmals vorkommt, gerade etwa, wenn bei einer Bezirs. Vor allem anhand der zitierten Entscheidung des OGH, welcher sogar bei einem freundschaftlich-kollegialen Verhältnis zwischen Richter und Rechtsanwalt keinen Anlass für eine Befangenheit des Richters erkennt und im vorliegenden Fall ein freundschaftlich-kollegialer Kontakt zwischen erkennendem Richter und Rechtsvertreter des Bf nicht einmal vorliegt, sondern seit Jahren, sogar über einem Jahrzehnt, kein persönlicher Kontakt zwischen dem Rechtsvertreter und dem erkennenden Richter besteht und nie eine Freundschaft bestand, kann vorliegend keineswegs aus diesem Grund eine Befangenheit angenommen werden.

Zum anderen ist – hinsichtlich des Umstandes, dass der erkennende Richter im Rahmen seiner ehemaligen beruflichen Tätigkeit möglicherweise Akten des Bf bearbeitet haben könnte – jene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 1998, GZ: 97/01/0239 anzuführen, wonach „der bloße langjährige Dienst des zur Entscheidung berufenen Mitgliedes des UVS (…) in seinem früheren Berufsleben in der BH selbst dann, wenn es noch Kontakt mit seinen früheren Kollegen unterhält, allein für sich keinen sonstigen wichtigen Grund des § 7 Abs 1 Z 4 AVG dar(stellt), der geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (…)“. Ferner ist auch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juni 1988, GZ: 88/10/0062 zu verweisen, wonach „die bloße Tatsache der Tätigkeit eines Lehrers an der Schule, an der sich der Bf der Reifeprüfung unterzog, (…) für sich allein betrachtet nicht aus(reicht), um die Unbefangenheit

dieses Lehrers als Amtssachverständigen im Verfahren vor der Schulbeh (hier: zweiter Instanz) in Zweifel zu ziehen“.

Damit zeigt der Verwaltungsgerichtshof auf, dass ein Kontakt mit Verfahrensparteien, welcher in der Vergangenheit aufgrund einer ehemaligen beruflichen Tätigkeit stattfand, nicht geeignet ist, eine Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 4 AVG zu begründen. Demzufolge kann auch verfahrensgegenständlich eine Befangenheit des erkennenden Richters ausgeschlossen werden, vor allem unter dem Aspekt, dass die berufliche Tätigkeit, in welcher der Richter möglicherweise Akten des Bf bearbeitet haben könnte, bereits mindestens 15 Jahre in der Vergangenheit liegt und mangels eines zwischenzeitlich erfolgten, persönlichen Kontaktes zum Bf keine Befangenheit, auch kein Anschein einer solchen, angenommen werden kann.

Zusammengefasst ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich der erkennende Richter weder persönlich befangen fühlt, noch der äußere Anschein einer Befangenheit gegeben sein könnte, da der berufliche Kontakt mit dem Bf, bereits 15 Jahre zurückliegt und auch seit mindestens 15 Jahren kein persönlicher Kontakt zwischen dem erkennenden Richter und dem Bf stattgefunden hat und hinsichtlich des Bf-Vertreters ein rein beruflich-professionelles Kennen (wie mit vielen Behördenvertretern oder Anwälten) im Sinne der obigen Judikatur besteht, jedoch keine wie immer geartete private Beziehung.

Das Gericht erachtet den Befangenheitseinwand des Vertreters der belangten Behörde daher als unbegründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung fußt im Wesentlichen auf beweiswürdigenden Erwägungen, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem gehört es zu den Grundprinzipien des Strafrechts, dass der strafbare Sachverhalt von der Behörde oder dem Gericht zu beweisen ist. Dies ist in vorliegendem Fall hinsichtlich Spruchpunkt 2. nicht gelungen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl